

**Frank  
Hartmann**

**Rechtsanwalt**

Fachanwalt für Arbeitsrecht  
Fachanwalt für Miet- u.  
Wohnungseigentumsrecht

E-Mail: [kanzlei@rae-hartmann.de](mailto:kanzlei@rae-hartmann.de)

[www.fulda-fachanwalt.de](http://www.fulda-fachanwalt.de)



**Julia  
Heieis**

**Rechtsanwältin**

Fachanwältin für Strafrecht  
Fachanwältin für Verkehrsrecht  
Mediatorin

E-Mail: [heieis@rae-hartmann.de](mailto:heieis@rae-hartmann.de)

Unsere App auf Ihrem Smartphone



Am Sand 6  
36100 Petersberg  
Tel.: 0661 6 98 19  
Fax: 0661 6 10 89

## Rechtmäßiger Erwerb von Munition

Sofern man einen Jagdschein besitzt, kann man ohne weiteren Nachweis Munition für Langwaffen rechtmäßig erwerben.

Es ist nicht erforderlich, eine Waffenbesitzkarte vorzulegen.

Damit kann der Berechtigte sogar Munition für solche Langwaffen erwerben, die er selber nicht besitzt.

Anders ist dies bei Kurzwaffen.

Hier ist eine Berechtigung zum Erwerb von Kurzwaffenmunition nur gegeben, wenn in der Waffenbesitzkarte ein solche Erwerb für eine bestimmte eigene Waffe genehmigt wurde. Daher muss man beim Erwerb der Kurzwaffenmunition auch die Waffenbesitzkarte vorlegen.